

SATZUNG

DER FREIEN WÄHLER GRÜNBERG (FW GRÜNBERG)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Grünberg“ (FW Grünberg)
2. Der Sitz des Vereins ist Grünberg

§ 2

Vereinszweck

1. Die FW Grünberg steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.
2. Die FW Grünberg bezweckt, in der Stadt Grünberg eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner der Stadt Grünberg liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
3. Die FW Grünberg nimmt an Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg und den Ortsbeiräten teil. Sie stellt hierfür eigene Kandidatenlisten auf.
4. Die FW Grünberg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag; über die Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche keiner politischen Partei angehört, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Stadt Grünberg hat.

§ 4

Beiträge

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Beiträge sind von den Mitgliedern innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a.) durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende Kalenderjahr.
 - b.) durch Streichung der Mitgliedschaft. Diese erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung im Rückstand ist. Dem Verein ist es freigestellt, in solchem Falle die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und weitere fällig werdende Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Die Streichung eines Mitgliedes berührt den Anspruch auf Zahlung des bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages nicht.
 - c.) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
 - d.) durch Tod.
2. Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrages die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sodann endgültig.
3. Ab dem Zeitpunkt, an welchem das auszuschließende Mitglied über einen Ausschließungs- oder Streichungsbeschluss des Vorstandes unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft.
4. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bestehen, sofern nicht der erweiterte Vorstand im Einzelnen etwas anderes beschließt.

§ 6 Organe

Die Organe der FW Grünberg sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Fraktion der FW Grünberg in der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In einem Wahljahr ist sie mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a.) im Turnus von jeweils drei Jahren die Wahl des Vorstandes und alljährlich die Wahl von Kassenprüfer/innen;
 - b.) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes;
 - c.) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
 - d.) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - e.) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - f.) Satzungsänderungen;
 - g.) Ausschluss von Mitgliedern;
 - h.) Beschlussfassung über Anträge und Empfehlungen des Vorstandes (erweiterten Vorstand) sowie Anträge der Mitglieder
 - i.) die Wahl von Delegierten für den FW Kreisverband Gießen.
3. Auch die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenliste für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Grünberg.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen, sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden, sowie dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder in seiner Stellvertretung von dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch einfachen Brief oder Veröffentlichung in dem öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Grünberg.
9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt, oder der erweiterte Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.

11. Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist in diesem Falle für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - d.) dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin
 - e.) dem Beisitzer / der Beisitzerin
 - f.) dem Pressewart / der Pressewartin
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Ziff. 2 bezeichneten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der/die 1. oder 2. Vorsitzende.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sogenannten Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Der Vorstand wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
6. Spendenbestätigungen sind entsprechend den Regelungen im § 8 Ziff. 3 der Satzung zu unterzeichnen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Der erweiterte Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt die Tagesordnung fest.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a.) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b.) den Mitgliedern der Fraktion
 - c.) je einem Mitglied aus den Stadtteilen Grünbergs, die Kernstadt stellt zwei Mitglieder
 - d.) den gewählten Ortsbeiratsmitgliedern
3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Die Fraktion der FW Grünberg in der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Fraktion der FW Grünberg in der Stadtverordnetenversammlung konstituiert sich jeweils nach der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den für die FW Grünberg in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Mandatsträgern und den Vertretern der FW Grünberg im Magistrat. Sie wählt aus den Mitgliedern der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung einen Fraktionsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.
2. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur Ihrem Gewissen verantwortlich.
3. Die Fraktion stellt die Listen der Kandidaten zu Wahlen auf, welche die Stadtverordnetenversammlung vornimmt. Ausnahme ist die Kandidatenliste für den Magistrat der Stadt Grünberg. Diese ist von dem erweiterten Vorstand aufzustellen und zu verabschieden.

§ 11

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Gerichtsstand ist für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht Gießen, unabhängig vom Streitwert.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. November 2008 beschlossen.

Die Satzung tritt somit zum 28. November 2008 in Kraft.

Der Vorstand

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r